

Entwurfassung
**Verfügung über die Teileinziehung der sonstigen öffentlichen Straße
von der Dorfstraße zum Staudamm des Stausees Preddöhl
im Ortsteil Preddöhl der Gemeinde Kümmernitztal**

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz(BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07. 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12. 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) wird die sonstige öffentliche Straße von der Dorfstraße zum Staudamm des Stausees Preddöhl im Ortsteil Preddöhl der Gemeinde Kümmernitztal (s. Anlage) durch eine Teileinziehung in ihrem Gemeingebrauch beschränkt.

Auf der genannten sonstigen öffentlichen Straße wird das Befahren des Weges mit Kraftfahrzeugen aller Art untersagt. Ausgenommen von dieser Untersagung sind die Anlieger dieser Straße. Der Baulastträger über diese sonstige öffentliche Straße bleibt weiterhin die Gemeinde Kümmernitztal.

Die Teileinziehung wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde ihr Ermessen bezüglich der Teileinziehung unter den Voraussetzungen ausüben, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die betreffende Straße ist auf seiner Länge von 240 m öffentlich gewidmet, wobei sich nur die ersten ca. 160 m, ausgehend von der Dorfstraße, im Eigentum der Gemeinde Kümmernitztal befinden. Der überwiegende Teil des Weges ist sehr schmal, sodass Begegnungsverkehr mit Kraftfahrzeugen nicht stattfinden kann. Zudem wird diese Straße auch stark von Fußgängern und Radfahrern frequentiert, die dabei auch ausschließlich die Fahrbahn nutzen müssen und keine Ausweichmöglichkeiten im Randbereich haben. Da der mittlere Teil der Straße durch die vorgegebenen örtlichen Verhältnisse zudem nicht einsehbar ist, stellt das eine starke Gefährdung dar. Durch die Teileinziehung wird dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen. Grundsätzlich ist durch die Teileinziehung die Nutzung des Stausees Preddöhl durch Erholungssuchende weiterhin möglich. Zudem ist der bestehende Rettungsweg und die Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen weiterhin permanent erreichbar. Durch die Ausnahme für Anlieger der Straße ist zudem sichergestellt, dass die Anwohner, Grundstückseigentümer bzw. -nutzer sowie zuständige Behörden und Institutionen die Straße weiterhin uneingeschränkt nutzen können. Daher überwiegen im vorliegenden Sachverhalt die Gründe des öffentlichen Wohls, so dass die materiell-rechtliche Voraussetzung für die Teileinziehung vorliegt.

Die beabsichtigte Teileinziehung des Weges wurde in den Schaukästen der Gemeinde Kümmernitztal am 02.06.2021 bekanntgemacht. Einwendungen wurden in der gesetzlichen Frist von 3 Monaten nicht eingereicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat gerechnet von dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Meyenburg, den

M. Habermann
Amtdirektor